Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 14 (1863)

Heft: 9

Artikel: Kanton Bern

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-763586

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Berge sind das Bild der Kraft, Wo die Natur das Große schafft; Einst hat der Bäter Heldenmuth Errungen dort das höchste Gut!

Noch sind sie freier Männer Hort, Drum blick' ich gern von jenem Ort,-Hinab vom Wald am Felsenrand, Und segne da — mein freies Land!

Doch auch mein liebes Heimatland Hat meines Wirkens Werth erkannt; Und weil in mir den Wald es liebt, Wird Ehr' und Schutz an mir geübt!

Bereinigt stehen Jung und Alt In weitem Kreis für ihren Wald, Und halten fest, wie Urgestein, Zum schweizerischen Forstverein.

Und wo er tagt, Land aus Land ein, Wird ihm gereicht der Ehrenwein; Dann bringt auch stets der grüne Stand Ein donnernd Hoch! — dem Baterland!

Kanton Bern.

Der Große Rath des Kantons Bern hat unterm 19. März 1860 ein Geset über die Errichtung von Wirthschaftsplänen erlassen, mit folgendem Inhalt:

Der Große Rath des Kantons Bern,

in der Absicht, das Kapital zu erhalten, das in den Gemeinds = und Korporationswaldungen liegt, und die Wirthschaft dieser Waldungen auf den nachhaltigen Ertrag zu gründen,

gestütt auf § 69, drittes Lemma der Staatsverfassung, auf den Antrag des Regierungsrathes,

verordnet:

§ 1. Die Gemeinden und Korporationen werden verpflichtet, längestens bis zum 1. Jenner 1875 über ihre Waldungen einen Wirthschafts=

plan nach forstwirthschaftlichen Grundfägen aufzustellen und dem Regierungsrath zur Genehmigung vorzulegen.

Wo die Waldungen über ihren nachhaltigen Ertrag genutt werden, ist der Regierungsrath ermächtigt, die Aufnahme eines Wirthschaftsplanes anzuordnen.

- § 2. Die Gemeinden und Korporationen, welche ihre Wirthschafts= pläne in den nächsten 10 Jahren ausführen, erhalten an die Kosten der Bermessung und Errichtung dieser Wirthschaftspläne einen Beitrag bis auf 10 %.
- § 3. Die Verträge über Vermessung und Errichtung der Wirth-schaftspläne unterliegen der Genehmigung der Direktion der Domänen und Forste.
- § 4. Die Gemeinden und Korporationen haben in Verbindung mit dem Wirthschaftsplan ein Nutzungsreglement aufzustellen, das der Gesnehmigung des Regierungsrathes unterliegt.
 - \$ 5. Dieses Gesetz tritt auf den 1. April 1860 in Rraft.

Gestützt auf dieses Gesetz erließ der Regierungsrath unterm 25. Jenner 1861 eine

Berordnung über die Errichtung von Waldwirthschafts= plänen in den Gemeinds= und Korporationswaldungen, folgenden Inhalt's:

§ 1. Die Gemeinden und Korporationen, welche die Errichtung eines Wirthschaftsplanes über ihre Waltungen beschließen, haben der Direktion der Domänen und Forsten hiervon Kenntniß zu geben.

Sie haben gleichzeitig einen Ausschuß zu wählen, welcher mit der Direktion der Domänen und Forsten und den von derselben bezeichneten Forstbeamten zu verhandeln hat.

§ 2. Die Direktion der Domänen und Forsten läßt die Waldungen durch den Kantonsforstmeister untersuchen.

Derselbe hat über die Bemarchung, die Vermessung, die allgemeinen Wirthschaftsverhältnisse und die bisherige Benutzung der Waldungen Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen über die vorzunehmenden Arbeiten mit Veranschlagung der daherigen Kosten.

\$ 3. Die Anträge des Kantonsforstmeisters und der Voranschlag der Kosten werden durch die Forstdirektion den Gemeinden und Korporazionen zugestellt, zur Mittheilung allfälliger Wünsche und zu Bezeichnung der Art und Weise, wie die daherigen Kosten gedeckt werden sollen.

§ 4. Die Direktion der Domänen und Forsten setzt hierauf das Programm über die Bemarchung der Waldungen, die Aufnahme der Umfangs = und Bestandespläne, die Aufstellung des eigentlichen Wirthsschaftsplanes, die Deckung der Kosten fest und theilt dasselbe der betrefsenden Gemeinde oder Korporation mit.

Sollten gegen dieses Programm von Seite der Betheiligten innert Monatsfrist Einwendungen erhoben werden, so entscheidet der Regie-rungsrath.

§ 5. Die Grenzen der Waldungen, über welche Wirthschaftspläne errichtet werden, sind durch deutliche Grenzzeichen festzustellen, sofern dies nicht bereits geschehen ist.

Die Bereinigung dieser Grenzen hat nach Sat. 402, 403 und 404 des Sachenrechts zu geschehen.

- § 6. Die Aufnahme der Umfangs= und Bestandespläne, so weit solche erforderlich ist, und die Aufstellung des eigentlichen Wirthschafts= planes steht unter der Leitung des Kantonsforstmeisters. Eine besondere Instruktion bestimmt das Nähere.
- \$ 7. Wenn das Programm der vorzunehmenden Arbeiten nach \$ 4 festgesetzt ist, so werden die geometrischen und forsttaxatorischen Arbeiten (\$ 6), gestützt auf die daherige Instruktion, durch den Kantonsforstmeister zur Konkurrenz ausgeschrieben.
- § 8. Für die forsttagatorischen Arbeiten werden nur Forstmänner zur Bewerbung zugelassen, welche entweder
 - 1) vor dem Jahr 1850 im Kanton Bern eine Oberförsterstelle befleidet haben, oder
 - 2) ein bernisches Oberförsterdiplom, ober
 - 3) ein Försterdiplom vom eidgenössischen Polytechnifum besitzen, oder
 - 4) durch ein besonderes Examen ein Fähigkeitszeugniß als Forsttagatoren erworben haben.

Ausgeschlossen von der Bewerbung sind die im Staatsdienst stehen= den Forstbeamten.

Für die geometrischen Arbeiten können neben den oben erwähnten Forstmännern auch solche Personen zur Bewerbung zugelassen werden, welche durch ein Examen ein Fähigkeitszeugniß als Forstgeometer erworben haben.

§ 9. Das Verzeichniß der Bewerber sammt den eingelangten Anges boten wird hierauf der betreffenden Gemeinde oder Korporation zugesandt; dieselbe entscheidet über die Hingabe und schließt mit dem oder den Untersnehmern die nöthigen Verträge ab.

Diese Verträge unterliegen nach § 3 des Gesetzes vom 19. März 1860 der Genehmigung der Forstdirektion.

- § 10. Der Wirthschaftsplan und das auf Grundlage desselben entworfene Nutungsreglement unterliegt der Sanktion des Regierungs-rathes (§ 4 des Gesetzes vom 19. März 1860).
- \$ 11. Die Auslagen der Staatsforstbeamten übernimmt der Staat. Die Kosten der Forsttaxatoren und Forstgeometer tragen die Gemeinden oder Korporationen; an dieselben leistet der Staat nach erfolgter Sanktion des Wirthschaftsplanes einen Beitrag bis auf 10 %, gemäß § 2 des Gesetzes vom 19. März 1860.

Un die Marchungsfosten hingegen leiftet der Staat feinen Beitrag.

§ 12. Bei Gemeinden und Korporationen, welche ihre Waldungen über deren nachhaltigen Ertrag benutzen, fönnen die Direktionen der Domänen und Forsten und des Innern eine Untersuchung anordnen und dieselben ermahnen, einen Wirthschaftsplan zu errichten.

Wird dieser Mahnung nicht Folge geleistet, so ist die betreffende Gemeinde oder Korporation aufzusordern, innert einer von den beiden Direktionen zu bestimmenden Frist die Gründe ihrer Weigerung anzugeben.

Gestützt auf die daherigen Vorlagen entscheidet der Regierungsrath nach § 1 des Gesetzes vom 19. März 1860.

- \$ 13. Wird eine Gemeinde oder Korporation durch Beschluß des Regierungsrathes zur Ausstellung eines Wirthschaftsplanes verpslichtet, so hat die Aussührung nach den vorangehenden Bestimmungen dieser Versordnung zu geschehen, wobei der Direktion der Domänen und Forsten die Besugniß eingeräumt wird, nöthigenfalls Termine sestzusepen für alle diesenigen Vorsehren, bei welchen die Gemeinde oder Korporation mitzuwirken hat.
- \$ 14. Die Gemeinden und Korporationen, welche bereits sanktionirte Wirthschaftspläne über ihre Waldungen besitzen, und dieselben bis den 19. März 1870 einer Umarbeitung im Sinne dieser Berordnung unterswerfen, erhalten ebenfalls einen Beitrag bis auf 10 % an die Kosten dieser Umarbeitung.
- § 15. Diese Verordnung tritt auf 1. März 1861 in Kraft; sie wird auf übliche Weise bekannt gemacht und der Sammlung der Gesetze und Dekrete einverleibt.

Um das Gesetz und die Verordnung nach einem einheitlichen Plan ausführen zu können und um den Geometern und Taxatoren, die sich mit den angeordneten, wichtigen und folgereichen Arbeiten beschäftigen, für Form und Inhalt bestimmte Anhaltspunkte zu geben, hat der Disrektor der Domänen und Forsten, Herr Regierungsrath Weber, folgende Instruktionen erlassen:

1) Instruktion über die forstagatorischen Arbeiten bei Errichtung von Waldwirthschaftsplänen in den Gemeindeund Korporationswaldungen des Kantons Bern.

b. d. 8. April 1861.

I. Einleiten be Beftimmungen.

- § 1. Der Umfang der für die Aufstellung des Wirthschaftsplanes vorzunehmenden Arbeiten wird durch das Programm der Forstdirektion oder des Regierungsrathes festgesett (§ 4 der Verordnung).
- § 2. Die Leitung dieser Arbeiten ist Sache des Kantonsforstmeisters; derselbe kann diese Leitung ganz oder theilweise dem Oberförster übertragen, in dessen Kreis die betreffende Waldung liegt. (§ 6 der Berordnung.)
- § 3. Die Ausführung dieser Arbeiten kann nur den in § 8 der Berordnung bezeichneten Personen übertragen werden.
- § 4. Ueber die Eintheilung der Waldungen, die Wahl der Holzsund Betriebsarten, der Umtriebszeit und der wirthschaftlichen Grundsäte überhaupt, hat sich der Taxator mit dem Kantonsforstmeister in's Einsvernehmen zu setzen. Die dießfälligen Unterhandlungen sollen in der Regel mündlich stattsinden.

Zu diesen Verhandlungen sind auch die Waldeigenthümer oder ihre Stellvertreter zuzuziehen und die Wünsche derselben, so weit es ohne Versletzung wirthschaftlicher Grundsätze möglich ist, zu berücksichtigen.

- § 5. Der Kantonsforstmeister entscheidet, welches der drei in § 27 bezeichneten Verfahren zur Ermittlung des nachhaltigen Ertrages anzuwenden sei.
- § 6. Die Taxatoren haben für alle Fälle, wo die Instruktion nicht bestimmte Vorschriften enthält, die Weisungen des Kantonsforstmeisters einzuholen.

II. Vorarbeiten für die Wirthichaftspläne. Beginn berfelben.

\$ 7. Beim Beginn der forsttagatorischen Arbeiten werden dem Tagator vom Waldeigenthümer die vorhandenen Pläne und Flächenverzeichnisse einsgehändigt; dieser prüft dieselben mit Bezug auf die wirthschaftliche Einstheilung und nimmt von sich aus die nothwendig erscheinenden Ergänzungen vor.

Eintheilung der Waldungen.

§ 8. Die Eintheilung der Waldungen in Wirthschaftstheile, Hiebsfolgen, Abtheilungen und Unterabtheilungen, erfolgt nach den dießfalls bestehenden Grundsätzen.

In der Regel sollen dabei die einer Gemeinde oder Korporation angehörenden Waldungen als ein Wirthschaftsganzes betrachtet und nur dann in zwei oder mehrere Wirthschaftstheile zerlegt werden, wenn verschiedene Betriebsarten oder Umtriebszeiten vorkommen oder einzelne Theile der Waldungen eine besondere Bestimmung haben, durch die eine selbstständige nachhaltige Benutung bedingt wird. (Gebrauchswalsungen, Handelswaldungen, belastete und freie Wälder 20.)

- § 9. Mehrere Siebsfolgen (Distrifte) werden dann gebildet, wenn die bestehenden Bestandes-, Benutungs- und Absatverhältnisse hierzu Beranlassung geben.
- § 10. Bei der Bildung von Abtheilungen (Bestände im engern Sinn) ist Rücksicht zu nehmen auf die natürliche Gestaltung des Terrains, auf möglichste Gleichförmigseit in den Bonitäts = und Bestandesverhält=nissen, auf eine leichte und gleichförmige Exploitation jeder Abtheilung, auf eine erleichterte Erreichung des fünftigen Normalzustandes und wo möglich auf Proportionirung der Abtheilungen unter sich nach Fläche und Bonität.

Eine Abtheilung soll in der Regel den einer Wirthschaftsperiode zugetheilten Flächeninhalt nicht-übersteigen.

\$ 11. Die Zerlegung der Abtheilungen in Unterabtheilungen wird lediglich durch die Bestandesverschiedenheiten bedingt und sindet nur dann statt, wenn Lettere der Art sind, daß sie in der Bewirthschaftung Benutzung und im Schatzungsversahren Abweichungen nöthig machen.

(Fortsetzung folgt.)

Alle Einsendungen sind an El. Landolt, Professor in Zürich, Neklamationen betreffend die Zusendung des Blattes an Orell, Füßli & Comp. daselbst zu adressiren.